Bürgerschützenverein
Bösel e.V.

Satzung des Bürgerschützenverein Bösel e.V., 26219 Bösel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Bösel e. V. und hat seinen Sitz in Bösel. Er ist am 11. März 1981 unter der Nr. 359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der vereinsinternen Kameradschaft und die Förderung des Schießsports.

Diesen Zweck sucht der Verein vornehmlich zu erreichen:

a.) durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen jeglicher Art.
b.) durch Förderung von Sportschießen jeglicher Art
c.) durch aktive Pflege, Erhaltung und Vertiefung der Kameradschaft und der Tradition und des Brauchtums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bürgerschützenverein Bösel e. V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstig werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Dem Verein steht es frei einem Dachverband beizutreten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

3. Die Mitglieder übernehmen bei ihrem Eintritt in den Verein alle Verpflichtungen, sowie Rechte aus der Satzung und der Geschäftsordnung. Sie haben allen Versammlungen, Veranstaltungen etc. möglichst beizuwohnen.
4. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen und Zuwiderhandlungen, die dem Verein schaden, durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegen diese schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht während dieser Zeit.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der erweiterte Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die in der Geschäftsordnung niedergelegt ist. Hier wird die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge geregelt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Beschwerden sind bei einem der Vorstandsmitglieder vorzubringen. Diese sind vom Vorstand zu prüfen, wenn möglich abzustellen oder zu schlichten. Falls keine Einigung erzielt wird, ist der sich Beschwerende berechtigt, seine Anliegen von der Generalversammlung unter Punkt: „Verschiedenes“ vorzubringen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a.) Mitgliederversammlung
b.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
c.) erweiterter Vorstand gemäß Geschäftsordnung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich findet eine Generalversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.

   Zur Wirksamkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung genügt die Einberufung durch Zettelanschlag im Vereinslokal 4 Wochen vorher. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind sofort für den Verein rechtsverbindlich.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a.) Wahl des Vorstandes
   b.) Wahl weiterer Gremien
   c.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
   d.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes bzw. Gremien
   e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

f.) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages
g.) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Punkte 2 bis 5 der Geschäfts-Ordnung

§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

1.) dem Vorsitzenden,
2.) dem 2. Vorsitzenden
3.) dem Schriftführer
4.) dem Kassenführer
5.) dem Vereinsschießmeister

Zur wirksamen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von 3 Vorstandsmitgliedern. Unter ihnen muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der General-versammlung gewählt.

Das Wort darf in der Generalversammlung nur derjenige ergreifen, dem es der Versammlungsleiter erteilt hat. In wichtigen Fällen oder bei eingetretener Störung kann die Debatte ganz oder zeitweise vertagt werden. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Generalversammlung auf der Homepage des Bürgerschützenvereins Bösel e. V. veröffentlicht.

Die Gelder des Vereins sind vom Kassenführer zu verwalten. Die alljährliche Revision der Kasse und der Rechnungen erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderung und Zusätze können nur durch die Mitgliederversammlung in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls über Auslegung der Satzung Meinungsverschiedenheiten besteht, entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei, mit einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen, aufeinander folgenden Generalversammlungen durch 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bösel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungswortlaut tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Datum vom 22. April 2023 sofort in Kraft und wird mit Eintragung rechtswirksam. Die bisherige Satzung mit letzter Änderung vom 10.01.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bösel, 22. April 2023

Eintragung beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister 150238 mit Wirkung zum 22. April 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.